

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

**Gesetzliche Lieferpflicht durch Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Werden Betreiber von sogenannten Erneuerbare-Energien-Anlagen (WEA und Photovoltaik ab 500 kW) gesetzlich verpflichtet, Energie zur Versorgung von Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland zu liefern (wenn ja, bitte die gesetzlichen Regelungen angeben)?

Eine Verpflichtung zur Einspeisung von erneuerbarem Strom durch Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist nicht gesetzlich geregelt. Erfolgt jedoch durch Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen eine Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz, ist zum einen eine Verpflichtung für Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung von erneuerbarem Strom und zum anderen eine verpflichtende Direktvermarktung für alle oben genannten Anlagen gesetzlich geregelt. Die Abnahme von Strom regelt § 11, die Vergütung §§ 19 bis 21, die Direktvermarktung § 10b, § 20 und § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021).